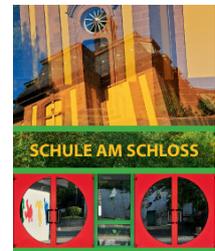


Schule am Schloss

Oberschule

Schulträger: Landkreis Goslar



Merkblatt für die Praktikumsbetriebe zur Durchführung von Schülerpraktika

Bezug: RdErl. d. MK vom 1.12.2011 – 32 – 81431

1. Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren erste Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Die Praktika werden unter berufsorientierenden, funktionalen und sozialen Aspekten durchgeführt.
2. Das Praktikum in Klasse 9 umfasst in der Regel 15 Arbeitstage (5 Tage pro Woche). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, zusätzlich 60 Minuten für Pausen, ab 15 Jahren acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich. (siehe Anlage Jugendarbeitsschutzgesetz)
3. Vor dem Praktikum finden für alle Praktikanten, die mit Lebensmitteln in Herstellung und Verbreitung zu tun haben sowie in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten, eine (gebührenfreie) Belehrung durch das Gesundheitsamt statt.
4. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler Pflicht.
5. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer. Bei Krankheit haben die Schülerinnen und Schüler Betrieb und Schule zu benachrichtigen.
6. Über die gewonnenen Einsichten fertigen die Schülerinnen und Schüler Arbeitsberichte an. Der Praktikumsleiter der Schule bzw. die Fachlehrkräfte besuchen in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen, um entstehende Fragen zu klären und den Schülerinnen und Schülern notwendig werdende Hilfe zu geben.
7. Die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler ergibt für die Praktikumsbetriebe eine zusätzliche Belastung. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung. Es dient auch in keinem Fall der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
8. Erforderliche Verhandlungen und Gespräche über Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums ausschließlich zwischen dem Praktikumsleiter der Schule bzw. den Fachlehrern und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten stehen der Praktikumsleiter sowie die jeweiligen Fachlehrer gern zur Verfügung.
9. Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnimmt, ist verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.
10. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg, jedoch nicht für „Besorgungsgänge“. Haftpflichtdeckungsschutz wird bis in Höhe folgender Deckungssummen gewährt:
 - Personenschäden 600 000 €
 - Sachschäden 60 000 €
 - Vermögensschäden 7 000 €